

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 27.10.2016**

Rollstuhlgerechter Wohnraum

A. Problem

Herr Erlanson von der Fraktion DIE LINKE hat folgende Berichtsbitte an die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration gerichtet:

„Rollstuhlgerechter Wohnraum

In der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Soziales mit den Ausführungsbestimmungen für Wohnraum gemäß § 22 SGB II, §§ 35, 36 SGB XII und AsylbLG (- Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft -) wird zwischen den Wohnansprüchen für behinderte Personen und RollstuhlbenutzerInnen differenziert (Abschnitt 7.C.2). Für behinderte Personen wird ein zusätzlicher Wohnungsbedarf wie bei einem zusätzlichen Bedarfsgemeinschaftsmitglied als angemessen definiert. Bei behindertengerechten Wohnungen für Rollstuhlbenutzende (barrierefrei) legt die Verwaltungsanweisung darüber hinaus fest, dass die Angemessenheit des zulässigen Mietpreises „darüber hinaus stets individuell zu bestimmen (ist). Dabei sind neben den Richtwerten auch die Dringlichkeit der Anmietung, das aktuelle Angebot auf dem Wohnungsmarkt, die Verkehrsanbindung, die örtliche Einschränkung von schulpflichtigen Kindern oder vergleichbare Tatbestände angemessen zu berücksichtigen.

Wir fragen das Ressort:

- 1. Wie viele Wohnungen werden für Hartz IV- und GrundsicherungsempfängerInnen in Bremen gemäß der Verwaltungsanweisung als "rollstuhlgerechte" Wohnungen zu Mietpreisen finanziert, die über dem normalen Grundsicherungslevel liegen?*
- 2. In welcher Preisspanne bewegen sich die Mieten (Kaltmiete) der "rollstuhlgerechten" Wohnungen?*
- 3. Wie können GrundsicherungsempfängerInnen ihren Bedarf nach einer rollstuhlgerechten Wohnung nachweisen, welche Dokumente müssen sie vorlegen, um einen Anspruch auf eine rollstuhlgerechte Wohnung zu erlangen?“*

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Eine statistische Auswertung zur Anzahl von rollstuhlgerechten Wohnungen, in denen Transferleistungsempfänger/-innen wohnen und in welchen Preisspannen die Mieten solcher Wohnungen liegen, findet nicht statt. Deshalb können dazu keine Angaben gemacht werden.

Zu 3.:

Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen eine barrierefreie Wohnung benötigen, sprechen in der Regel in den Sozialzentren oder auch direkt bei der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) vor und formulieren dort Ihr Anliegen, meistens verbunden mit einem formellen Antrag auf Zuweisung einer behindertengerechten Wohnung. Es kommt hier auch zu entsprechenden schriftlichen Anfragen.

Der Nachweis über den Anspruch auf eine solche Wohnung ergibt sich aus der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder dem Einstufungsbescheid vom Versorgungsamt. Ärztliche Unterlagen/Berichte werden oft mit eingereicht, sind aber nicht zwingend erforderlich.

Die Sozialzentren bzw. die ZFW berichten, dass es durchaus nicht einfach ist, immer zeitnah einen rollstuhlgerechten Wohnraum für die Betroffenen zu finden. Aus Sicht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sind die Regelungen der Verwaltungsanweisung zu den Kosten der Unterkunft geeignet, die Wohnungssuche dahingehend zu unterstützen, dass Mieten einzelfallbezogen und mithin auch losgelöst vom Richtwert anerkannt werden können.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine.

Die Gender Aspekte wurden geprüft. Es liegen keine Daten/Informationen darüber vor, dass eine Gleichstellungsrelevanz gegeben sein könnte.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 05.10.2016 zur Kenntnis.